

× 676/Zu89.006 P III Parlamentarische Untersuchungskommission N/S – Erteilung von Visa (22. November 1989) (siehe Geschäft Nr. 8/89.006)

× 677/Zu89.006 P IV Parlamentarische Untersuchungskommission N/S – Aktenführung und Aktenablage (22. November 1989) (siehe Geschäft Nr. 8/89.006)

**678/89.501 M Affolter – Kleinkreditgeschäft. Bundesgesetz (14. Juni 1989)**

Der Bundesrat wird eingeladen, den Räten eine Vorlage zur gesetzlichen Erfassung des Kleinkreditgeschäfts im Sinne einer konzis formulierten Missbrauchsgesetzgebung zu unterbreiten. Dabei sind sowohl die Einwände, die 1986 zum Scheitern einer ersten Gesetzesvorlage führten, wie auch die seitliche Entwicklung der Kreditierungsmöglichkeiten miteinzubeziehen.

**Mitunterzeichner:** Béguin, Bührer, Cavalty, Cottier, Danoth, Delalay, Dobler, Flückiger, Gadiant, Hänsenberger, Huber, Hunziker, Iten, Jaggi, Jagmetti, Jelmini, Kündig, Lauber, Masoni, Meier Hans, Mcier Josi, Piller, Reichmuth, Rhinow, Rüesch, Schoch, Seiler, Simmen, Uhlmann, Weber, Ziegler, Zimmerli, Zumbühl (33)

**679/89.740 M Béguin – Besonders gefährliche Straftäter. Revision des Strafgesetzbuchs (6. Dezember 1989)**

Die tragischen Ereignisse aus jüngster Zeit, denen Kinder zum Opfer gefallen sind, die auf widerwärtige Art und Weise vergewaltigt, gefoltert und getötet worden sind, zeigen einmal mehr Lücken in unserem Strafrecht auf, was besonders gefährliche oder perverse Straftäter betrifft.

Es geht nicht darum, das Prinzip der sozialen Wiedereingliederung des Verurteilten oder die Modalitäten dieser Massnahmen in Frage zu stellen. Es drängt sich aber auf, strenge Bestimmungen einzuführen, um die Allgemeinheit vor Personen zu schützen, welche eine konkrete und dauernde Gefahr für die Sicherheit der Leute darstellen.

Der Bundesrat wird deshalb eingeladen, eine Revision des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs, insbesondere der Artikel 38 und 43 ff., zu unterbreiten, welche folgendes vorsehen soll:

1. dass eine lebenslänglich verhängte Zuchthausstrafe tatsächlich absolviert werden muss und dass eine bedingte Entlassung wegen guten Verhaltens während des Strafvollzugs nach 15 Jahren nur ausnahmsweise und unter im Gesetz ausdrücklich festgehaltenen Umständen möglich ist. Subsidiär könnte eine unkürzbare Strafe von 30 Jahren eingeführt werden;
2. dass eine versuchsweise Entlassung eines zu einer Verwahrung Verurteilten gemäss Artikel 43, Ziffer 1, Absatz 2 des Strafgesetzes von der zuständigen Behörde nur angeordnet werden kann, wenn drei psychiatrische Gutachten eingeholt sind, deren übereinstimmende Aussagen jegliche Gefahr eines Rückfalles ausschliessen.

**Mitunterzeichner:** Cavadini, Cottier, Danoth, Delalay, Ducret, Flückiger, Gautier, Hefti, Hunziker, Kündig, Reymond, Rüesch (12)

**680/89.653 M Büeler – Tiefbahnhof Luzern (4. Oktober 1989)**

Die Kapazität der Luzerner Bahnanlagen, insbesondere die nur zweigleisige Ein- und Ausfahrt ist heute schon total ausgeschöpft und der Regionalverkehr kann nicht befriedigend gelöst werden.

Der Bundesrat wird eingeladen, die Planung eines durchgehenden Tiefbahnhofes unverzüglich in die Wege zu leiten.

**Mitunterzeichner:** Danoth, Hunziker, Iten, Kündig, Masoni, Meier Josi, Rhinow, Zumbühl (8)

**1989 12. Dezember. Beschluss des Ständerates:** Die Motion wird in Form eines Postulates angenommen.

**681/89.763 P Bührer – Neues SBB-Güterverkehrskonzept. Zusammenarbeit mit dem Strassenverkehrsgewerbe (12. Dezember 1989)**

Der Bundesrat wird eingeladen, bei der Ausarbeitung des neuen SBB-Güterverkehrskonzeptes alle Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit dem Strassenverkehrsgewerbe prüfen zu lassen; insbesondere soll eine gemeinsame Finanzierung der Einrichtungen für den kombinierten Verkehr Schiene/Strasse mit dezentralem Umlad einbezogen werden.

**Mitunterzeichner:** Miville, Onken, Piller (3)

**682/89.483 I Flückiger – Aufrechterhaltung der Einnahmen aus der Verrechnungssteuer (12. Juni 1989)**

Es ist eine Tatsache, dass die Schweiz mit der Verrechnungssteuer eine der höchsten Quellensteuern der Welt hat. Diese Steuer wurde mehrfach angehoben und beträgt nun 35,9 Prozent; dem Bund hat sie bis heute zu beträchtlichen Einnahmen verholfen (in den unten aufgeföhrten Zahlen sind die zurückgestatteten Beträge abgezogen):

1960:	188 Millionen Franken
1970:	740 Millionen Franken
1975:	1207 Millionen Franken
1980:	1249 Millionen Franken
1985:	1822 Millionen Franken
1986:	2542 Millionen Franken
1987:	1961 Millionen Franken
1988:	2758 Millionen Franken

Angesichts der Entwicklung, besonders in den Europäischen Gemeinschaften, kommt die Einführung einer allgemeinen Quellensteuer sicher nicht in Frage, denn diejenigen EG-Länder, die gegenwärtig keine oder nur eine geringe Quellensteuer auf Zinsen erheben, lehnen eine solche entschieden ab. Jedoch steht bereits fest, dass es den Mitgliedstaaten der EG frei gestellt sein wird, auf die Erhebung von Verrechnungssteuern auf Zinsen bei Bürgern aus Drittländern zu verzichten. Im Vergleich dazu nimmt sich die Schweizer Verrechnungssteuer von 35 Prozent ziemlich übersetzt aus. Unserem Land erwächst daraus das Risiko der Kapitalflucht.

Zwar kann ausländischen Kunden die Verrechnungssteuer im Rahmen von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zurückgestattet werden, doch oft nicht in vollem Umfang. Glaubt der Bundesrat angesichts dieser Situation, dass die Bundesinnahmen aus den Verrechnungssteuern gefährdet sein könnten? Welche Massnahmen wird der Bundesrat treffen, falls die Höhe und die breite Berechnungsgrundlage unserer Verrechnungssteuer die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz beeinträchtigen sollten? Inwieweit muss der neuen Entwicklung nach Meinung des Bundesrates mit einer Anpassung der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung Rechnung getragen werden?

**1989 7. Dezember:** Die Interpellation ist erledigt durch die Auskünfte des Vertreters des Bundesrates (Hr. Stich).

**683/89.750 I Flückiger – Differenzierte Tempolimiten (7. Dezember 1989)**

Die Westschweizer Kantone haben an der Volksabstimmung vom 26. November 1989 über die Tempobeschränkung auf Strassen und Autobahnen anders abgestimmt als die Deutschschweizer Kantone.

Auch wenn bundesrechtliche Bestimmungen in der ganzen Schweiz einheitlich anzuwenden sind, sollte es in einem föderalistischen System möglich sein, in bestimmten Fällen gewisse Sonderregelungen zuzulassen.

Kann der Bundesrat in diesem Sinne den Anträgen derjenigen Kantone stattgeben, die wünschen, dass auf bestimmten, besonders gut ausgebauten Strassenabschnitten – ausgenommen auf Nationalstrassen – Geschwindigkeiten über 80 km/h zugelassen werden?

**684/89.606 M Gadiant – Abklärung der Bezugsberechtigung von Ergänzungsleistungen AHV/IV von Amtes wegen (20. September 1989)**

Die öffentliche Hand spart nach Schätzungen jährlich mindestens 30–35 Millionen Franken durch nicht bezogene Ergänzungsleistungen zur AHV und IV. Auch wenn zu anerkennen